

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 293.

Mittwoch am 23. December

1863.

S. 574. a Nr. 15733.

Kundmachung.

In der Ortschaft Lokvitz, im Bezirke Möttling, wo seit einiger Zeit wiederholt wuthverdächtige Hunde sich gezeigt haben, wurde von einem solchen Hunde der Zugochse eines gewissen Martin Muz am 6. November d. J. gebissen, und erkrankte in den ersten Tagen December an der vollkommen ausgebildeten Wuth, so daß er zur Verhütung weiteren Unglücks getötet werden mußte.

Auch die darauf vorgenommene Obduction des Thieres hat das tatsächliche Vorhandensein der Wuth constatirt.

Es ist dies ein Beleg, wie außer der furchterlichen Gefahr für die Menschen auch noch schwere und bedeutende Nachtheile durch wuthende Hunde verursacht werden können, und wie nothwendig, ja unerlässlich es ist, daß die zur Verhütung solcher Unglücke getroffenen Anordnungen willfährig und genau beobachtet werden.

K. k. Landesregierung für Krain.
Laibach am 19. December 1863.

S. 568. a (2)

Kundmachung.

Die erste dießjährige Prüfung aus der Verrechnungs-Wissenschaft wird am 30. Jänner 1864 vorgenommen werden.

Dieses wird unter Beziehung auf den Erlass des hohen k. k. General-Rechnungs-Direktoriums vom 17. November 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 1 vom Jahre 1853) mit dem Beifügen kundgemacht, daß Diejenigen, welche durch den Besuch der Vorlesungen oder durch Selbststudium dazu vorbereitet, die Prüfung abzulegen wünschen, ihre nach §. 4, 5 und 8 des bezeichneten Gesetzes gehörig instruirten Gesuche innerhalb drei Wochen anher einzufinden haben.

Von der k. k. Prüfungs-Kommission aus der Verrechnungswissenschaft für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 16. Dezember 1863.

S. 566. a (3) Nr. 1225.

Kundmachung.

Das k. k. Kriegsministerium hat zur Sicherstellung der nächstjährigen Erfordernisse an Fußbekleidungen für die Armee die Offerts-Verhandlung unter nachstehenden Bedingungen angeordnet:

1. Die Lieferungs-Periode hat den dreijährigen Zeitraum, d. i. vom 1. Jänner 1864 bis Ende Dezember 1866 zu umfassen, - wobei jedes Jahr für sich Ein Kontraktsjahr bildet, und die Lieferung in der Art zu geschehen hat, daß das für jedes Kontraktsjahr in Bestellung gebrachte Fußbekleidungs-Quantum in 4 gleichen Raten, welche vom Offerenten beantragt werden können, pünktlich eingeliefert, mithin Ende jeden Jahres das auf dieses Jahr entfallende Lieferungs-Quantum vollständig übergeben sein muß.

2. Die zu liefernden Artikel sind: Schuhe, Halbstiefel, Husaren-Gzismen, dann hohe Stiefel für die ehemaligen Freiwilligen-Uhlanen- und Gzismen für die ehemaligen Freiwilligen-Husaren-Regimenter und Gzikosen-Gzismen — nach den festgesetzten Größengattungen, nämlich 8 Gattungen bei den Schuhen und 2 Gattungen bei den übrigen Sorten.

3. Das Prozenten-Verhältniß, nach welchen die im Punkt 2 bezeichneten verschiedenen Größengattungen der Fußbekleidungen bei den kontraktsmäßig zugewiesenen Lieferungen in Abstattung zu bringen sind, wird nachstehend beifürt:

Auf 100 Paar Schuhe sind zu liefern:

1 Paar	1. Größengattung,
4 Paare	2. " "
12 "	3. " "
18 "	4. " "
20 "	5. " "
24 "	6. " "
15 "	7. " "
6 "	8. " "

Bei den Halbstiefeln, Husaren-Gzismen, hohen Stiefeln für ehemalige Freiwillige-Uhlanen, bei den Gzismen für ehemalige Freiwillige-Husaren und bei den Gzikosen-Gzismen sind auf 100 Paare:

30 Paare	der 1. Größengattung und
70 "	2. " " zu liefern.

4. Sollten während eines Kontraktsjahres Aenderungen in der Form und Konfektion der Fußbekleidungen beabsichtigt werden, so erklärt sich das k. k. Militär-Aerar verbindlich, dieselben dem Kontrahenten drei Monate in Vorrhinein bekannt zu geben und den bereits vorgearbeiteten, ämtlich erhobenen und qualitätsmäßig befundenen Vorrath zu übernehmen.

5. Von dem jährlich in Bestellung zu bringenden Gesamtquantum an Fußbekleidungen ist der dritte Theil oder auf Verlangen des Kriegsministeriums auch mehr — in Komplet im Materiale zugeschnittenen, der Ueberrest in vollkommen fertigem Zustande zu liefern und es bleibt ferner auch dem Kriegsministerium unbekommen, von der jährlich zugewiesenen Lieferung des zweiten und dritten Kontraktsjahres je ein beliebiges Quantum lediglich in ein oder der anderen Größengattung zur Einslieferung verlangen zu können, ohne daß hiervon für den Ueberrest der Lieferung in dem Punkt 3 festgesetzten Prozenten-Verhältnisse der Größengattungen eine Aenderung einzutreten hätte.

6. Die Besohlung der Fußbekleidungen hat aus dem bisher hiezu verwendeten, in Knopfern gegärbten Pfundsohlenleder zu bestehen, doch wird auch die Lieferung von Fußbekleidungen mit Sohlen aus in Knopfern und Eichenlohe gegärbten, sogenannten deutschen Sohlenleder erzeugt, zugelassen.

7. Hat der Offerent in seinem Offerte ausdrücklich das Minimum des zu offerirenden jährlichen Gesamtlieferungsquantums an Fußbekleidungen, welches nicht geringer als 40.000 Paare sein darf, in allgemeiner Bezeichnung der Anzahl Paare auszusprechen; gleichzeitig aber auch jenes Quantum anzugeben, welches er als jährliches Maximum zu liefern sich verbindlich erklärt.

Weiters ist in dem Offerte für das erste Kontraktsjahr ziffermäßig anzugeben, welche Anzahl und Gattung von Fußbekleidungen mit Sohlen aus Pfundsohlenleder, und welche Anzahl und Gattung mit Sohlen aus deutschem Sohlenleder erzeugt, sowohl unter dem als Minimum, als unter dem als Maximum angebotenen Lieferungsquantum enthalten, und als Lieferung offerirt werden; ferner bei jeder Gattung dieser Fußbekleidungen, — mit Bezug auf den Punkt 5, auch für die zugeschnittenen Sorten, per Paar der Lieferpreis mit Ziffer und Buchstaben anzusehen und die Monturs-Kommission zu benennen, zu welcher der Offerent die angebotene Lieferung abstatten will.

8. Ist der Kontrahent gehalten, die Erzeugung der Fußbekleidungen in eigenen, unter seiner unmittelbaren Beaufsichtigung stehenden Fabriks-Lokalien bewickeln zu lassen, und ist es dem Kriegsministerium freigestellt, nach seinem Ermessen, durch Einsichtnahme in diesen Geschäftsbetrieb sich von der Erfüllung dieser Bedingung zu überzeugen, daher bei Ausfertigung

des Vertrages diese Lokalitäten dem Kriegsministerium zu bezeichnen sind.

9. Vor Ablauf des ersten Kontraktsjahres und ebenso vor Ablauf des zweiten Kontraktsjahres wird von dem Kontrahenten die Erklärung abverlangt, welche Preise er für das nach Punkt 7 offerirte Lieferungsquantum in dem nächsten Vertragsjahr beansprucht.

Sollten diese Preise dem Kriegsministerium nicht annehmbar erscheinen, so haben die unter nachfolgenden Grundsätzen berechneten Lieferpreise zu gelten:

Als Basis zu dieser Berechnung des Lieferpreises wird:

- a) die Beköstigung des zur Erzeugung der Fußbekleidungen erforderlichen Ledermaterials, und
- b) der für die Anfertigung der Fußbekleidungen gebührliche Arbeitslohn angenommen.

Nachdem von denselben Ledersorten, welche zur Erzeugung der Fußbekleidungen erforderlich sind, auch Anschaffungen im Materiale bei den Monturs-Kommissionen stattfinden, so wird der Durchschnittspreis von jenen Preisen, welche vom Aerar für das laufende Kontraktsjahr bei sämmtlichen Monturs-Kommissionen für das im Materiale angeschaffte Ober-Pfund dann deutsches Sohlen- und Brandsohlen-Leder bezahlt wurden, als der Beköstigungspreis jenes Ober-Pfund dann deutschen Sohlen- und Brandsohlen-Ledermaterials angenommen, welches der Kontrahent zur Erzeugung der von ihm zu liefernden Fußbekleidungen verwenden wird, und auf Basis dieses Ledermaterial-Beköstigungspreises sodann, — nach den bei den Monturs-Kommissionen bestehenden, dem Kontrahenten wohl bekannten Material-Dividenden, — die Beköstigung jenes Ledermaterial-Quantums berechnet, welches zu je Ein Paar der verschiedenen Fußbekleidungen erforderlich ist.

Zur Ermittlung des Arbeitslohnes wird der für die Erzeugung von Militär-Fußbekleidungen in den verschiedenen Kronländern entfallende Zivilmacherlohn, in welchem das Mittelding und der Schnittlohn einbezogen sind, im Wege der bestehenden Handels- und Gewerbezimmern erhoben und der nach den einzelnen Kronländern berechnete Durchschnittspreis hievon als Beköstigung des gebührlichen Arbeitslohnes für das betreffende Kronland angenommen.

Diese ermittelten Beköstigungspreise bilden sodann zusammen den Gestehungspreis, das ist den Betrag des Lieferpreises, welcher für je Ein Paar der verschiedenen fertigen Fußbekleidungen festgesetzt wird und für das betreffende Kontraktsjahr wirksam zu sein hat.

Für die Komplet im Materiale zugeschnittenen Fußbekleidungen wird der ad a für das Ledermaterial berechnete Beköstigungspreis, unter Zugzählung des bei den Monturs-Kommissionen bestehenden Schnittlohnes als Lieferpreis angenommen.

Der für das einzelne Kontraktsjahr festgesetzte Lieferpreis wird durch die im Laufe dieses Jahres etwa eintretenden Fluktuationen der Kommerzialpreise nicht beeinflußt.

10. Das Militär-Aerar verpflichtet sich, in jedem der 3 Kontraktsjahre von dem Ersteher mindestens jenes Lieferquantum abzunehmen, welches von dem Kriegsministerium im Punkt 7 als Minimum angesehen ist, und behält sich vor, den Mehrbedarf bis zur Höhe des offerten Maximums im Laufe eines jeden Kontraktsjahres in Bestellung zu bringen.

Jede für das 2. und 3. Kontraktsjahr zu gewiesene Lieferung wird mittelst Additional-Klausel in den auf Grund des genehmigten Offertes ausgefertigten Vertrag aufgenommen,

und hiebei nach der Höhe der erfolgten Lieferungs-Zuweisung die Kontrakts-Kaution richtig zu stellen sein.

11. Von jedem Offerenten muß mit seinem Offerte ein Zertifikat beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbe-Kammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufenen Behörde befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den bestimmten Terminen verlässlich abstatten zu können.

Diese den Offerenten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Zertifikate, in welchen das etwa eingetretene Vergleichsverfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei.

12. Für die Zuhaltung des Offertes ist ein Badium mit fünf Prozent des Lieferungswertes, welcher für das als Minimum angebotene jährliche Lieferungs-Quantum nach den geforderten Preisen entfällt, entweder an eine Monturs-Kommission oder an eine der bestehenden Kriegsklassen — mit Ausnahme der Wiener — zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenchein abgesondert von dem Lieferungs-Offerte unter einem eigenen Couverte einzusenden, da das Offert bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, während das Badium sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden muß.

In jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Badium wirklich $\frac{5}{10}$ des angebotenen Lieferungswertes beträgt, daher in dem Offerte der für das Minimum entfallende Gesammt-Lieferungswert, sowie das davon mit $\frac{5}{10}$ berechnete Badium bestimmt ausgedrückt sein muß. Offerte, welchen das entfallende Badium nicht vollständig beigeblieben ist, werden unberücksichtigt gelassen.

13. Die Badien können entweder in baarem Gelde oder in Realhypotheken oder in österr. Staatschuldverschreibungen erlegt werden, welche letztere nach dem Börsenkurse des Erlagstages, insoferne sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nennwert angenommen werden. Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Badien angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt, und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Prokuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind. — Wechsel werden nicht angenommen.

Die als Badium erlegte Summe ist in dem Offerte stets mit dem entfallenden Betrage in österr. Währung auszudrücken.

14. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel von 50 Neukreuzer versehen, und von dem Offerenten, unter Angabe seines Charakters und Wohnortes, eigenhändig gesertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den in dem Blatte der betreffenden Zeitung (deren Benennung, Nummer und Datum anzugeben ist) abgedruckten, oder bei einer Monturs-Kommission eingesehenen, und zum Beweise dessen von ihm unterschriebenen und gesiegelten Bedingungen vollinhaltlich zu unterwerfen.

Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß.

15. Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, d. h. Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich aber haben sie Einen aus ihnen, oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörde ergehen, mit welchem alle auf das Lieferungsgeschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerenten zu beheben und hierüber zu quittieren hat, kurz, der in allen auf das Lieferungsgeschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der die Lieferung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder insoweit anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen

Befugnissen ernannt, und denselben mit einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Überwachung der Kontrakts-Erfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

16. Wie das Offerts-Formulare zu entnehmen gibt und in den vorliegenden Bestimmungen ausgesprochen ist, zerfallen die sicherzustellenden verschiedenen Fußbekleidungen in fertige und zugeschnittene Sorten, nach verschiedenen Größenklassen.

Bei den fertig, sowie zugeschnitten zu liefernden Fußbekleidungsarten muß das Ledermateriale von derselben Qualität, — welche vom Ober-Pfund-, dann deutschen Sohlen- und Brandsohlen-Leder, bei dessen Einlieferung im Materiale verlangt wird, — daher vollkommen mustermäßig sein.

Die Erzeugung der Fußbekleidungen muß den Probemustern vollkommen gleich bewirkt sein.

Der Offerent hat daher in dieser Beziehung, nebst den Original-Probemustern, auch die bezüglichen Material-Dividenden und Konfektions-Beschreibungen, sowie die sonst speziell auf die Qualität des Materials und auf die Konfektion Bezug nehmenden Vorschriften bei den Monturs-Kommissionen einzuseben, und die bewirkte Einsicht durch seine Unterschrift zu bestätigen, wobei es ihm auch freigestellt wird, die betreffenden Muster gegen Baarbezahlung der dafür entfallenden Kosten mit Regiespesen anzukaufen, und sich von den Zuschneide-Patronen Abschnitte zu nehmen.

Die wirklichen Lieferungs-Ersteher sind gehalten, von den Monturs-Kommissionen jedenfalls je Ein Stück der bezüglichen Muster der 5 Größenklassen, sowie der Zuschneide-Patronen, dann Leisten, Walkölzer und Leeren, gegen Bezahlung an sich zu bringen, wobei die Ersteher zur Begegnung von nachträglichen Anständen, die ihnen übergebenen, von den Monturs-Kommissionen gesiegelten Muster und Patronen mit den Original-Mustern zu vergleichen, und an den Spitzetteln der letzteren die genommene Einsicht durch Namensfertigung und Siegelung zu bestätigen haben; indem nur diese letzteren bei den Monturs-Kommissionen aufbewahrt bleibenden Original-Muster für die Beurtheilung der eingelieferten Artikel maßgebend sind.

17. Die Einlieferung, Besichtigung und Uebernahme der Materialien oder Sorten, welche stets im Beisein des Lieferanten oder eines legal ausgewiesenen Bevollmächtigten derselben zu erfolgen hat, wird in den betreffenden Borrath-Magazinen der Monturs-Kommissionen auf Grund der von dem Monturs-Kommissions-Kommando gefertigten Uebernahms-Anweisungen durchgeführt.

Zum Beweise der Identität hat der Lieferant jedes zur Ablieferung überbrachte Stück, sowohl fertiger als zugeschnittener Fußbekleidungen, noch vor der Uebergabe mit seinem deutlich und haltbar aufgedruckten, die Anfangsbuchstaben seines Namens oder seiner Firma, dann die Jahreszahl enthaltenden Stempel an Sohle und Oberleder zu versehen.

Die Untersuchung und Beurtheilung der zu liefernden Artikel wird lediglich der übernehmenden Monturs-Kommission eingeräumt.

Die Fußbekleidungsstücke werden hiebei wegen ihrer äußeren Qualitätsfähigkeit zuerst Stück für Stück untersucht, und diejenigen davon, welche dem Probemuster nicht vollkommen entsprechend und sohin mangelhaft befunden werden, sogleich von der Uebernahme ausgestoßen.

Von jenen, dieser fertig gelieferten Artikeln, welche in Ansehung ihres äußeren Zustandes als zur Uebernahme geeignet befunden wurden, sind sodann $\frac{5}{10}$ von dem zur Ablieferung überbrachten und obigermaßen übernommenen Quantum aufzutrennen und in ihrer inneren Beschaffenheit zu untersuchen.

Zeigt sich bei diesen aufgetrennten Fußbekleidungen auch nur Ein Stück, welches in Ansehung der inneren Beschaffenheit der Vorschrift nicht zusagt, so wird die obigermaßen übernommene ganze Partie der gleichnamigen Sorte als Ausschluß zurückgewiesen, und hat der Kontra-

gent die aufgetrennten Stücke, ohne Anspruch auf eine Vergütung für das Auf trennen, sammt den übrigen nicht aufgetrennten Stücke der betreffenden Sorte, als Ausschluß zurückzunehmen.

Wird bei den inneren Bestandtheilen jedoch solch vorschriftswidriges Materiale (Lederabfälle oder andere fremdartige Gegenstände) vorgefun den, daß dadurch eine Fälschung des verwendeten Materials dargestellt erscheint, so würde ein Kontrahent, welcher sich eine solche Fälschung zu Schulden kommen läßt, unter allso gleicher Geltendmachung des dem Militär-Aerar, laut Punkt 26 vorbehalteten Vertrags-Auf lösungsrechtes, von allen künftigen Lieferungen für das Militär-Aerar ausgeschlossen werden.

Dieselbe Rechtsfolge hat auch bei Fälschung anderer innerer Bestandtheile, welche ohne Auf trennung nicht untersucht werden können, einzutreten.

Wenn die aufgetrennten, ihrem äußeren Ansehen nach qualitätsmäßig befundenen Fußbekleidungen auch in ihrem inneren Zustande muster- und qualitätsmäßig befunden worden sind, so hat die Wiederherstellung derselben in fertige Sorten bei der Monturs-Kommission auf Kosten des Militär-Aerars zu geschehen.

Wenn aber auch die, ihrer inneren Beschaffenheit nach untersuchten, und zum Beweise dessen von der übernehmenden Monturs-Kommission besonders zu bezeichnenden Fußbekleidungen vollkommen mustermäßig befunden wurden, so haftet doch der Lieferant noch weiter für die innere Mustermäßigkeit der nicht aufgetrennten Fußbekleidungsstücke auch nach der Uebernahme derart, daß das Militär-Aerar, wenn nachträglich sich als in ihren Bestandtheilen nicht mustermäßig herausstellen sollten, von dem Lieferanten den Erfahrt des hiedurch veranlaßten Schadens zu begehren, und überdies gegen ihn die — allfällig wegen Materials-Fälschung — durch den Vertrag festgesetzten Rechtsfolgen einzutreten zu lassen, berechtigt sein soll.

Wenn sich der Lieferant mit dem Befunde der Uebernahms-Kommission über die Unannehmbarkeit seiner Lieferung nicht einverstanden erklärt, so soll es der übernehmenden Monturs-Kommission freistehen, einen gerichtlichen Kunstbefund über die streitige Beschaffenheit der Mustermäßigkeit dieser Lieferung durch drei von der Monturs-Kommission allein vorzuschlagende, unbedenkliche Sachverständige aufzunehmen zu lassen, und es hat der Lieferant, wenn der Kunstbefund zu seinem Nachtheile aussällt, die Kosten desselben zu tragen. Ebenso steht es dem Lieferanten frei, auch seinerseits einen solchen gerichtlichen Kunstbefund zu veranlassen, jedoch soll auch in diesem Falle die Monturs-Kommission allein berechtigt sein, hiezu drei unbedenkliche Sachverständige vorzuschlagen.

18. Jedes bei der Uebergabe nicht mustermäßig befundene und dem Kontrahenten zurückgewiesene Stück hat derselbe mit einem andern mustermäßigen, binnen 14 Tagen nach geschehener Zurückweisung, zu ersetzen.

19. Über die vollzogene Uebernahme wird dem Lieferanten von Seite des betreffenden Borrath-Magazins, mit Nachweisung des Ausschusses, ein Lieferschein ausgefertigt, auf Grundlage dessen sofort die Bezahlung für die übernommenen Artikeln erfolgt.

20. Die Zahlung des Lieferpreises geschieht am Uebernahmestorte von der übernehmenden Monturs-Kommission, oder, wenn der Lieferant es wünscht, bei der nächsten Kriegskasse, aus welcher die betreffende Monturs-Kommission ihre Geldmittel empfängt, in österr. Banknoten oder in sonstigem gesetzlich anerkanntem österr. Papiergeld an den Unternehmer persönlich, oder an seinen zum Geldempfang und Abquittiren berechtigten Bevollmächtigten, und zwar nur für vollkommen qualitätsmäßig übernommene Stücke in dem Monat der bedungenen Rate und bis zu dem in dieser Rate bedungenen Quantum.

21. Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist wird das Militär-Aerar in dem Falle, als es den Lieferungs-Rückstand übernehmen will, denselben nur gegen einen Vönalabzug von fünfzehn Prozent des auf diese verspäteten Lie-

serungen vertragsmäig entfallenden Preises annehmen, auf dessen Nachsicht die Kontrahenten in keinem Falle rechnen dürfen.

22. Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittsbefugnisses, und der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches normirten Fristen für Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteher von der erfolgten Genehmigung seines Offertes, Seitens des k. k. Kriegs-Ministeriums verständigt worden ist.

23. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte, so wie die Depositenscheine über die Wadien müssen jedes für sich in einem eigenen Couverte versiegelt sein, und sind längstens am 31. Dezember 1863, Mittags 12 Uhr, entweder unmittelbar beim Kriegs-Ministerium, oder bei einem Landes-General-Kommando, welche die daselbst einlangenden Offerte dem Kriegs-Ministerium — uneröffnet — einzusenden hat, zu überreichen, und es verpflichtet sich das Kriegs-Ministerium, den Offerenten bis Ende Jänner 1864 über die Annahme oder Nichtannahme des Offertes, oder über die erfolgte Restringirung ein oder des andern angebotenen Quantum, oder der Anbotspreise, oder über die Restringirung Beider zu verständigen.

Wenn ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restringirung des von einer Sorte angebotenen Quantum, oder des Preises angenommen wird, so hat der betreffende Offerent binnen längstens 5 Tagen nach Empfang der Verständigung hievon bei jener Monturs-Kommission, durch welche die Verständigung erfolgt ist, seine Erklärung, ob er diese Lieferungs-Bewilligung annahme, oder nicht annehme, zu überreichen, widrigens das Militär-Aerar an eine solche restringirte Lieferungs-Bewilligung, welche von dem betreffenden Offerenten innerhalb dieser 5tägigen Frist nicht mittelst einer solchen Erklärung ausdrücklich angenommen worden ist, nach dieser Frist nicht mehr gebunden wäre.

Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termins, sei es beim k. k. Kriegs-Ministerium oder bei einem Landes-General-Kommando überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

24. Die Wadien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungs-Kaution liegen, wobei jedoch der nach der Größe der zugewiesenen Lieferung von der vorgeschriebenen Kontrakt-Kaution abgängige Betrag zu ergänzen ist, während anderseits der Mehrbetrag des Wadiums zurückgestattet wird.

Uebrigens ist es zulässig, die Wadien auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kautionsinstrumente umzutauschen.

Jene Offerenten, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Wadien wieder zurückzubehalten zu können.

25. Auf Grundlage der vom k. k. Kriegs-Ministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertrags-Urkunden ausgefertigt. Sollte sich aber ein Ersteher weigern, diese Vertragsurkunde zu unterfertigen, oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages.

Eben so vertritt im Falle der Weigerung des mit einer Lieferung betheilten Offerenten, den Vertrag zu errichten, die Lieferungs-Bewilligung, in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen, und der hierauf von dem Offerenten innerhalb 5 Tagen abgegebenen Erklärung zur Lieferungs-Annahme, die Kontraktstelle, wenn das Offert bezüglich des angebo-

tenen Preises oder Quantum, oder bezüglich Beider zugleich restringirt worden wäre.

26. In beiden Fällen soll das k. k. Militär-Aerar sowohl dann, wenn der Offerent die Vertragsurkunde nicht unterfertigen wollte, als auch, wenn der Ersteher das förmliche Vertragsinstrument zwar fertigte, aber in einem andern Punkte diese Bedingungen nicht genau erfüllt, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauen Erfüllung zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen entweder gar nicht mehr sicherzustellen, oder auf dessen Gefahr und Unkosten neuendings, wo immer feilzubieten, oder auch außer dem Offertwege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen, und die Kosten-Differenz zwischen dem neuen, und den dem kontraktstreitigen Ersteher zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu erheben, in welchem Falle die Kaution auf Abschlag dieser Differenz zurückzuhalten, oder wenn sich keine solche zu ersehende Differenz ergäbe, oder der Betrag der Kaution dieselbe übersteige, oder die bedungenen Leistungen vom Militär-Aerar gar nicht mehr sichergestellt würden, in der Eigenschaft als An-geld, als verfallen, eingezogen wird.

27. Die aus dem Kontrakte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten dürfen von dem Kontrahenten nur mit Bewilligung des k. k. Kriegs-Ministeriums an eine andere Person oder Gesellschaft übertragen werden.

28. Dem k. k. Militär-Aerar soll es freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch anderseits dem Ersteher der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen steht. In diesen Fällen hat sich der Kontrahent der Gerichtsbarkeit des Landes-Militärgerichtes zu unterwerfen.

29. Die Auslagen für Stemplung des Kontraktes, oder der Kontraktstelle vertretenen Belehrungen trägt der Ersteher, und ist die diesfällige Gebühren-Entrichtung nach den bestehenden Vorschriften zu bewirken.

30. Alle aus dem Lieferungs-Vertrage für den Ersteher hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes an seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Aerar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären; wozu es in beiden Fällen einsichtig berechtigt sein soll.

Vom k. k. Landes-General-Kommando Udine
am 16. Dezember 1863.

Formulare zum Offerte.

Ich Endesgesetzter erkläre (Wir Endesgesetzter erkläre zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen) in Gemäßigkeit der von mir (uns) eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung Nr., dto. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten Bedingungen, denen ich mich (wir uns) vollinhaltlich unterwerfe (unterwerfen), die Lieferung von militär-ärarischen Fußbekleidungen auf eine dreijährige Kontraktperiode, das ist, vom 1. Jänner 1864 bis Ende Dezember 1866, unter nachfolgenden, für das 1. Kontraktjahr günstigen Anbotspreisen übernehmen zu wollen:
Minimum des jährlichen Gesamt-Lieferungsquantums an diversen Fußbekleidungen;

N. N. Paare, darunter N. N. Paare mit der Besohlung aus in Knopfern gegärbten Pfundsohlenleder, und N. N. Paare mit Sohlen aus in Knopfern und Eichenlohe gegärbten sogenannten deutschen Sohlenleder, erzeugt.

Maximum des jährlichen Gesamt-Lieferungsquantums an diversen Fußbekleidungen;
N. N. Paare (das Anbotsquantum nach der verschiedenen Sohlenleder-Gattung, wie beim Minimum beziffert anzugeben:)

Lieferpreise für fertige Sorten aller Größengattungen,

das Paar zu: öst. W.
Schuhe . . fl. . . kr., sage! . . fl. . . kr. . .
Halbstiefel . . fl. . . kr., sage! . . fl. . . kr. . .
Husaren-Gürtel . . fl. . . kr., sage! . . fl. . . kr. . .

hohe Stiefel für ehemalige Freiwillige-Uhlanten . . fl. . . kr., sage! . . fl. . . kr. . .
Gürtel für ehemalige Freiwillige-Husaren . . fl. . . kr., sage! . . fl. . . kr. . .
Gürtel-Gürtel . . fl. . . kr., sage! . . fl. . . kr. . .

Lieferpreise für fertige Sorten bestimmter Größengattungen,
das Paar zu: öst. W.

Schuhe 1. Gattung . . fl. . . kr., sage! . . fl. . . kr. . .
Schuhe 2. " u. s. f. . . fl. . . kr., sage! . . fl. . . "

Halbstiefel 1. Gattung . . fl. . . kr., sage! . . fl. . . "
Halbstiefel 2. " . . fl. . . kr., sage! . . fl. . . "

und so fort zu spezifizieren für die übrigen Sorten.

Lieferpreise für im Materiale komplet zugeschnittene Sorten aller Größengattungen (dann bestimmter Größengattungen), pr. Paar zu:
(ebenso die Preise zu spezifizieren, wie bei den fertigen Sorten).

Die obig angebotenen Sorten verpflichte ich mich (verpflichten wir uns) nach den vorgeschriebenen, von mir (uns) eingesehenen Mustern an die Monturs-Kommission zu N. N. in der Zeit vom 1. Jänner 1864 bis Ende Dezember 1864 in folgenden vier Lieferungsraten liefern zu wollen, und zwar:

N. N. Paare am 1. . . 1864,
N. N. " " 1. . . 1864 u. s. w.,
für welches Offert ich (wir) mit dem separaten versiegelt eingesendeten 5% Wadium von . . Gulden in österr. Währ., welches dem Lieferungs-Gesamtwerthe von . . Gulden . . kr. öst. Währ. entspricht, gemäß der Kundmachung hafte (haftete).

Das von der Handels- und Gewerbe kammer versiegelt erhaltene und von derselben ausgefertigte Leistungsfähigkeits-Zertifikat liegt bei.

Gezeichnet zu N. , Kreis N. , Land N. am . . ten . . .

N. N. Unterschrift des Offerenten
sammt Angabe seines Charakters.

Couvert-Formular
über das Offert.
An das hohe k. k. Kriegsministerium (oder Landes-General-Kommando)

zu N. N. offerirt Fußbekleidungen.

Couvert-Formular
über den Depositenschein.
An das hohe k. k. Kriegsministerium (oder Landes-General-Kommando)

zu N. N. Depositenschein über . . fl. . . kr. öst. W. zu dem Offerte des N. N. für Fußbekleidungs-Lieferung.

3. 571. a (2) Nr. 17707.

Kundmachung.
Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten, Krain und das Küstenland wird bekannt gegeben, daß der k. k. Tabaksubverlag zu Idria in Krain, politischen Bezirk gleichen Namens, im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an denjenigen geeigneten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Ver-schleißprovision anspricht oder auf jede Provision Verzicht leistet oder ohne Anspruch auf Provision einen jährlichen Pachtshülling (Gewinnstrücker) zu zahlen sich verpflichtet.

Die diesfälligen Offerte sind längstens bis 6. Jänner 1864, Mittags zwölf Uhr, bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Bezirks-Direction Laibach zu überreichen.

Im Uebrigen wird sich auf die ausführliche Kundmachung, enthalten im Amtsblatte der Laibacher Zeitung vom 22. December 1863, Nr. 292 bezogen.

k. k. Finanz-Landes-Direction Graz am 7. December 1863.

Nr. 567. a (3)

Avviso d' Asta.

Vuolsi appaltare, per la durata di un anno consecutivo, cioè dal 1.^o Gennajo a tutto 31 Dicembre 1864, la fornitura giornaliera della carne bovina e di vitello occorrente a questi luoghi pii, per la quale apresi pubblica Asta, avvertendo i concorrenti, che le loro offerte scritte e suggellate dovranno essere prodotte alla firmata Direzione non più tardi del di 27 di questo mese.

La fornitura verrà deliberata al migliore offrente, se così parerà e piacerà alla Spettabile Commissione Municipale di sorveglianza.

La carne bovina e di vitello da somministrarsi dovranno essere di prima qualità e senza giunta, ed anzi la prima dovrà essere dei manzi migliori che si macelleranno nel civ. Macello sotto responsabilità di quel Commissariato, non esclusa la giornaliera decisiva verificazione in questo pio lugo da parte di un suo incaricato sanitario.

L'approssimativa quantità della carne, che mensilmente abbisogna ammonta; della bovina a funti 10,500, e del vitello a funti 3,400. La carne bovina dovrà essere somministrata colla metà del bisogno delle parti anteriori e coll'altra metà delle posteriori, e quella di vitello quattro giorni per settimana delle parti anteriori e negli altri tre delle posteriori, restando alla stazione appaltante riservato il diritto di fare in ciò eziandio dei cambiamenti previa Superiore approvazione.

Ulteriori schiarimenti, come pure le condizioni d'appalto, possensi avere nell' Uffizio dell'Economato di questi Stabilimenti.

Dalla Direzione dell' Ospitale civ. e degli uniti luoghi pii.

Trieste, 12 Dicembre 1863.

3. 570 a (3)

Concurs-Anschreibung.

Bei dem gefertigten k. k. Verwaltungsamte ist eine Forstwart- und eventuell eine Waldhütersstelle zu besetzen.

Für den Forstwartposten sind die Bezüge jährlich 300 fl., eventuell 350 fl. Besoldung, und 35 fl. eventuell 50 fl. Quartiergeld; für die Waldhütersstelle 226 fl. 80 kr. Besoldung.

Bedingnisse hierzu sind: Kenntniß des Lesens, Schreibens, Rechnens, der deutschen und kroatischen Sprache, praktische Erfahrung im Forst- und Jagdfache, eine für den Hochgebirgsforstdienst kräftige Körperconstitution, und insbesondere für den Forstwart Nachweisung der mit gutem Erfolge zurückgelegten Staatsprüfung für den niedern forsttechnischen Dienst oder die Verpflichtung, solche längstens innerhalb zweier Jahre abzulegen und authentische Nachweisung des sittlich-moralischen Wohlverhaltens.

Diese Bedienung ist nur eine zeitweilige, und ist damit keinerlei Pension, Provision oder Gnadengabe verbunden.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen und wohldocumentirten Gesuche längstens bis Ende Jänner 1864 hieramts einzubringen.

k. k. Forst- und Sequestrations-Verwaltung Radmannsdorf am 15. December 1863.

3. 2512. (3) Nr. 1546.

G d i f t.

Das k. k. Kreis- als Handelsgericht Neustadt gibt bekannt, daß in der Rechtssache der Ferdinand Luscher'schen Vergleichsmasse von Laibach, durch Herrn Dr. Pongratz, wider Herrn Sigmund v. Pilbach aus Neustadt und rücksichtlich dessen Verlaß, der wechselgerichtliche Zahlungsauftrag vom heutigen Tage, 3. 1546, ob Zuerkennung der Wechselsumme von 412 fl. ö. W. sammt Anhang aus dem Wechsel ddto. 1. Jänner 1863 dem für den Verlaß des Geklagten, Sigmund v. Pilbach hiemit bestellten Curator ad actum Herrn Dr. Rosina von Neustadt zugestellt worden sei.

Dessen werden die derzeit unbekannten Erben des Geklagten, Sigmund v. Pilbach,

wegen allfälliger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte verständigt.

Neustadt am 7. December 1863.

3. 2513. (3)

Nr. 1544.

G d i f t.

Von dem k. k. Kreis- als Handelsgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Rechtssache des Leopold Simonich, durch Herrn Dr. Skedl, wider Sigmund v. Pilbach, rücksichtlich dessen Verlaßmasse, der wechselrechtliche Zahlungsauftrag vom 7. I. M., Zahl 1544, wegen Zuerkennung der Wechselsumme von 161 fl. ö. W. c. s. c. aus dem Wechsel vom 1. April 1. J. dem für die geplagte Verlaßmasse unter Einem aufgestellten Curator ad actum Hrn Dr. Rosina in Neustadt zugestellt worden ist.

Dessen werden die gegenwärtig noch unbekannten Erben des Geklagten zur allfälligen eigenen Wahrnehmung ihrer Rechte verständigt.

Neustadt am 7. December 1863.

3. 2514. (3)

Nr. 1543.

G d i f t.

Von dem k. k. Kreis- als Handelsgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Rechtssache des Leopold Simonich, durch Herrn Dr. Skedl, wider Sigmund v. Pilbach, rücksichtlich dessen Verlaßmasse, der wechselrechtliche Zahlungsauftrag vom 7. I. M., 3. 1543, ob Zuerkennung der Wechselsumme von 44 Stück 20-Franc-Stücken aus dem Wechsel ddto. 1. April 1863 dem für den Verlaß des Geklagten aufgestellten Curator ad actum Hrn Dr. Josef Rosina in Neustadt zugestellt worden ist.

Dessen werden die gegenwärtig unbekannten Erben des Geklagten zur allfälligen eigenen Wahrnehmung ihrer Rechte verständigt.

Neustadt am 7. December 1863.

3. 2515. (3)

Nr. 1542.

G d i f t.

Von dem k. k. Kreis- als Handelsgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Rechtssache des Johann Nekermann, durch Herrn Dr. Skedl, wider Sigmund v. Pilbach, rücksichtlich dessen Verlaß der wechselrechtliche Zahlungsauftrag vom 7. I. M., Zahl 1542, wegen Zuerkennung der Wechselsumme von 200 fl. ö. W. c. s. c. aus dem Wechsel vom 14. Jänner 1. J. dem für die geplagte Verlaßmasse unter Einem aufgestellten Curator ad actum Hrn Dr. Rosina zugesetzt worden ist.

Dessen werden die gegenwärtig noch unbekannten Erben des Geklagten zur allfälligen eigenen Wahrnehmung ihrer Rechte verständigt.

Neustadt am 7. December 1863.

3. 2516. (3)

Nr. 1524.

G d i f t.

Das k. k. Kreis- als Handelsgericht Neustadt gibt bekannt, daß in der Rechtssache des Herrn Anton Krisper, Handelsmannes in Laibach, durch Herrn Dr. Suppan, wider Herrn Sigmund v. Pilbach, Handelsmann in Neustadt, wegen, mit der Klage de praes. 3. December 1863, 3. 1524, begehrter Zahlung eines Contocurrent-Restes pr. 1354 fl. 31 kr. c. s. c., die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung mit dem Anhange des §. 29 G. D. auf den 15. Jänner 1864, Vormittags 10 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet, und der Verlaßmasse des Geklagten, Sigmund v. Pilbach, der Herr Dr. Josef Rosina, Advokat in Neustadt, als Curator ad actum beigegeben worden sei.

Dessen werden die derzeit unbekannten Erben des Herrn Geklagten wegen allfälliger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte hiemit verständigt.

Neustadt am 4. December 1863.

3. 2544. (2)

Nr. 4638.

G d i f t.

Von dem k. k. Bezirkamt Littai, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Markus Smrkov von Sabrih, gegen Thomas Hajdka von Viderga wegen,

aus dem Urtheile vom 12. Juni 1862, 3. 2140, schuldiger 50 fl. öst. W. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Legtern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Kanderschhof sub Urb. Nr. 17 vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen SchätzungsWerthe von 640 fl. öst. W. gewilliget, und zur Bornahme derselben die Feilbietungs-Lagsatzungen auf den 20. Jänner, auf den 19. Februar und auf den 18. März 1864, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilbietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem SchätzungsWerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Liquidationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Anmitten eingesehen werden.

k. k. Bezirkamt Littai, als Gericht, am 10. November 1863.

3. 2517. (2)

Nr. 5160.

Von dem k. k. Bezirkamt Stein, als Gericht, wird den unbekannt wo abwesenden Michael Lukas'schen Erben Valentin Kokail und Ursula Podborschel, geborenen Peterlin und deren Erben und Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Josef Podborschel von Lach, wider dieselben die Klage auf Verjährt- und Erlöscherklärung einiger auf der, im Grundbuche Habbach, sub Rekt. Nr. 33 A, vorkommenden Einviertelhube intabulirt hastenden Saßposten sub praes. 1. November 1863, 3. 5160, hieramts eingebbracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 3. März 1864, früh 9 Uhr, angeordnet, und den Geklagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Herr Anton Kronabothvogl, k. k. Notar in Stein, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtssache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirkamt Stein, als Gericht, am 2. November 1863.

3. 2518. (2)

Nr. 5295.

Von dem k. k. Bezirkamt Stein, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Herrn Dr. Johann Burger, dann der Frau Johanna von Hößern und Frau Paulina Jaborik und deren gleichfalls unbekannten Erben hiermit erinnert:

Es habe Johann Dornik von Uschenk wider dieselben die Klage auf Verjährt- und Erlöscherklärung mehrerer, auf der, im Grundbuche der Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 354, Rekt. Nr. 263, vorkommenden Einhalbhube intabulirt hastenden Saßposten sub praes. 9. November 1. J., 3. 5295, hieramts eingebbracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 27. Februar 1864, früh 9 Uhr, angeordnet, und den Geklagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Herr Anton Kronabothvogl, k. k. Notar in Stein, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtssache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirkamt Stein, als Gericht, am 11. November 1863.

3. 2519. (2)

Nr. 5342.

Von dem k. k. Bezirkamt Stein, als Gericht, wird der Maria Nemcs und deren allfälligen Erben und Rechtsnachfolgern, alle unbekannten Aufenthaltes, und Daseins, hiermit erinnert:

Es habe Georg Nemcs von Sallenberg, Haus Nr. 8, wider dieselben die Klage auf Verjährt- und Erlöscherklärung einer, für die Maria Nemcs, auf der Realität Rekt. Nr. 4 ad Stadtspfarrkirchengasse Stein haftenden Saßpost pr. 263 fl. 50 kr. c. s. c., sub praes. 10. November 1. J., 3. 5342, hieramts eingebbracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 7. März 1864, früh 9 Uhr, angeordnet, und den Geklagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Herr Anton Kronabothvogl, k. k. Notar in Stein, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtssache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirkamt Stein, als Gericht, am 11. November 1863.